



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Information zur Beihilfefähigkeit von Heilbehandlungen

### 1 Was sind Heilbehandlungen?

Zu den Heilbehandlungen gehören unter anderem ärztlich verordnete Massagen, Krankengymnastik, Inhalationstherapien, Elektrotherapien, Kälte-/Wärmebehandlungen, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapien, Ergotherapien, podologische Leistungen sowie Ernährungstherapien. Ärztlich verordnete Bäder sind ebenfalls Heilbehandlungen mit Ausnahme von Saunabädern und Mineral- oder Thermalbädern, die außerhalb einer beihilfefähigen stationären Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsmaßnahme oder Kur durchgeführt werden.

### 2 Wer darf beihilferechtlich relevante Heilbehandlungen verordnen?

Heilbehandlungen müssen für die Beihilfefähigkeit solcher Aufwendungen von einer Ärztin/einem Arzt verordnet werden. Die ärztliche Verordnung muss die Diagnose, den genauen Umfang (Anzahl) und die Art der Heilbehandlung enthalten. Verordnungen von Nichthumanmedizinerinnen/Nichthumanmedizinern oder Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern reichen nicht aus um eine Beihilfefähigkeit zu begründen. Eine Zahnärztin/ein Zahnarzt kann Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verordnen. Dies gilt nicht für die Verordnung von logopädischen Behandlungen durch eine allgemeine Zahnmedizinerin/einen allgemeinen Zahnmediziner.

### 3 Wer darf Heilbehandlungen im beihilferechtlichen Sinne erbringen?

Eine Heilbehandlung muss von einer Person erbracht werden, die die staatliche Anerkennung in dem einschlägigen medizinischen Heilberuf besitzt. Die Aufwendungen für Heilbehandlungen sind daher nur beihilfefähig, wenn die Person die Heilbehandlung in seinem nach Maßgabe einer staatlichen Regelung der Berufsausbildung oder eines Berufsbildes erlernten Heilberuf erbringt.

Dies sind Leistungen von

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten,
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten,
- Krankengymnastinnen und Krankengymnasten,
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
- Masseurinnen und Masseure, medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Sprachtherapeutinnen und -therapeuten,
- staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und -lehrer der Schule Schlawflhorst-Andersen,
- Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen,
- klinischen Linguistinnen und Linguisten,
- klinischen Sprechwissenschaftlerinnen und Sprechwissenschaftlern,
- bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
  - Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen,
  - Diplomlehrerinnen und -lehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - Diplomvorschulerzieherinnen und -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - Diplomerzieherinnen und -erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- Diplompathologinnen oder Diplompathologen,
- Neuropsychologinnen und -psychologen GNP,
- Podologinnen und Podologen,
- medizinischen Fußpflegerinnen und Fußpflegern nach § 1 des Podologengesetzes,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Oecotrophologinnen und Oecotrophologen,
- Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftlern.

Keine Heilbehandlerinnen/Heilbehandler im beihilferechtlichen Sinne sind z. B. Eurhythmielehrerinnen und -lehrer, Eutonietherapeutinnen und -therapeuten, Diplom-Pädagoginnen und -pädagogen, Gymnastiklehrerinnen und -lehrer, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kunsttherapeutinnen und -therapeuten, Alexandertechnik-Therapeutinnen und -Therapeuten, Asthmatrainerinnen und -trainer usw.

#### **4 Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilbehandlungen**

Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind im Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für ärztlich verordnete Heilbehandlungen geregelt. Zuschläge von nichtärztlichen behandelnden Personen an Samstagen oder Sonntagen sind nicht beihilfefähig. Das aktuelle Verzeichnis ist am Ende des Merkblatts eingearbeitet.

#### **5 Dauer einer Heilbehandlung**

Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapiemaßnahme einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitraum für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.

#### **6 Welche Behandlungen sind keine beihilferechtlichen Heilbehandlungen?**

Legasthenie, Akalkulie, Arithmasthenie sind keine Erkrankungen im Sinne der Beihilfavorschriften, Aufwendungen hierfür sind nicht beihilfefähig. Auch kosmetische Behandlungen werden nicht erstattet. Keine Heilbehandlungen im beihilferechtlichen Sinne sind nicht ärztlich verordnete Saunabäder oder das Schwimmen in Mineral- und Thermalbädern.

#### **7 Besonderheiten bei einer Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP)**

Aufwendungen für eine EAP sind nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Leistungen der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie werden nur aufgrund einer Verordnung von Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzten, von Fachärztinnen/Fachärzten für Orthopädie, Neurologie, Chirurgie, von Ärztinnen/Ärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder von Allgemeinärztinnen/Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen anerkannt:
  - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
    - aa) nachgewiesenen frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
    - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
    - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik.
    - dd) instabile Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistung im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
    - ee) lockerer korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose  $> 50^\circ$  nach Cobb,
  - b) Operation am Skelettsystem bei
    - aa) posttraumatische Osteosynthesen
    - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
  - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit bei
    - aa) Schulterprothesen
    - bb) Knieendoprothesen
    - cc) Hüftendoprothesen,
  - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen einschließlich Instabilitäten bei

- aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
- bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen shoulder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periathritis humero-scapularia
- cc) Achillessehnenruptur und Achillessehnenabriss,
- dd) Knorpelschaden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips (sogenannte minced cartilage)

e) Amputationen.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist zudem eine Verordnung von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.

2. Eine Verlängerung der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzte reicht nicht aus. Nach Abschluss der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
3. Die Erweiterte Ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen: krankengymnastische Einzeltherapie, physikalische Therapie und medizinisches Aufbautraining. Werden Lymphdrainage, Massage, Bindegewebsmassage, Isokinetik oder Unterwassermassage zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag für EAP abgegolten.

## **8 Medizinisches Aufbautraining (MAT) und Medizinische Trainingstherapie (MTT)**

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining mit Sequenztrainingsgeräten sowie eine ärztlich verordnete Medizinische Trainingstherapie zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt beihilfefähig. Das MAT und die MTT müssen von einer Krankenhausärztin/einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin/einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin/einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ verordnet werden. Therapieplanung und Ergebniskontrolle müssen von einer Ärztin/einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden, jede therapeutische Sitzung muss unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg

## Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für ärztlich verordnete Heilbehandlungen mit den ab 01.04.2024 geltenden Höchstbeträgen

Für Heilbehandlungen werden für die Angemessenheit der Aufwendungen nachfolgende Höchstbeträge festgelegt. Die jeweilige Heilbehandlung muss dabei von dem Heilberuf in der jeweiligen Qualifikation erbracht werden. Die einzelnen Heilberufe und ihre Qualifikationen werden am Ende des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Ifd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.04.2024
<b>Bereich Inhalation</b>		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer  Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	  11,60 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	 14,90 18,20
<b>Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	 16,50 63,50
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 25 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	27,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.)	44,20
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten-(bis 31.03.2024 = 45 Min.)	55,20
7	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 25 Min.)	12,50

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min., bis 30.04.2023 = 45 Min)	15,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	83,50
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.) b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.) c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.)	31,80 22,70 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 bis 25 Minuten (bis 31.03.2024 = 25 Min, bis 30.04.2023 = 30 Min)	33,40
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	19,20
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.) b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	12,90 8,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.) b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.) c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.)	31,20 22,60 15,60

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainings-therapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	52,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	8,80
<b>Bereich Massagen</b>		
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	20,30
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten (bis 31.03.2024 = 30 Min.)	24,40
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	33,80
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	50,60
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	67,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität; Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	21,50
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Min.)	31,70
<b>Bereich Palliativversorgung</b>		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
<b>Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 10 bis 15 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)	13,60
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm; bis 31.03.2024 zusätzlich Paraffin)	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Teilpackung	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
27	Sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	Guss	
	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
30	An- oder absteigendes Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe)	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10



lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
37	<p>Gashaltige Bäder</p> <p>a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat</p>	<p>26,10</p> <p>29,70</p> <p>27,70</p> <p>24,40</p> <p>4,10</p>
38	<p>Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- und Vollbad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.</p>	
<b>Bereich Kälte- und Wärmebehandlung</b>		
39	<p>Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)</p>	12,90
40	<p>Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = 20 Minuten)</p>	7,50
41	<p>Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)</p>	13,80
<b>Bereich Elektrotherapie</b>		
42	<p>Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)</p>	8,20
43	<p>Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)</p>	17,60
44	Iontophorese	8,20

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 20 Minuten (bis 31.03.2024 = kein Richtwert vorhanden)	29,00
<b>Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie</b>		
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 60 Minuten	111,20
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik; je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	55,60
49	Bericht an die verordnende Person	6,20
50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20
51	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen (bis 31.03.2024 zusätzlich Atem- und Hörstörungen)	
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50
Bis 31.03.2024: Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		

Ifd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
52	<p>Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer (bis 31.03.2024 zusätzlich Atem- und Hörstörungen)</p> <p>a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten</p> <p>b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten</p> <p>c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten</p> <p>d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten</p> <p>Bis 31.03.2024: Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bereich Ergotherapie</b></p>	<p>61,20</p> <p>34,60</p> <p>111,20</p> <p>56,10</p>
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
54	<p>Einzelbehandlung</p> <p>a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten (bis 31.03.2024= 30 Minuten)</p> <p>b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten (bis 31.03.2024= 45 Minuten)</p> <p>c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten (bis 31.03.2024= 60 Minuten)</p>	<p>45,20</p> <p>60,90</p> <p>76,20</p>
55	<p>Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall</p> <p>a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten</p> <p>b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten</p> <p>c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten</p>	<p>135,60</p> <p>182,60</p> <p>152,40</p>

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
56	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)  a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten (bis 31.03.2024= 30 Minuten)  b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten (bis 31.03.2024= 45 Minuten)  c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 75 Minuten (bis 31.03.2024= 60 Minuten)	  35,90  48,70  60,30
57	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)  a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten (bis 31.03.2024= 30 Minuten)  b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten (bis 31.03.2024= 45 Minuten)  c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 105 Minuten (bis 31.03.2024= 90 Minuten)	  16,50  21,40  39,30
58	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 45 Minuten (bis 31.03.2024= 30 Minuten)	50,10
59	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 120 Minuten	152,40
60	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten (bis 31.03.2024= 30 Minuten)	39,40
61	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (bis 31.03.2024= 3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten (bis 31.03.2024= 45 Minuten)	21,40
<b>Bereich Podologie</b>		
62	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20

Ifd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
63	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20
64	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40
65	Erst- und Eingangsbefundung a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten b) Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	27,20 54,50 21,90
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40
67	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	96,40
68	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	52,80
69	Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	48,30
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00
71	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60
72	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80
73	Behandlungsabschluss, ggf. einschließlich Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20
<b>Bereich Ernährungstherapie</b>		
74	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall Richtwert: 30 Minuten	38,70
75	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall Richtwert: 60 Minuten	77,40
76	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten Bis 31.03.2024 = Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	63,40

Ifd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
77	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei Bis 31.03.2024 = Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig	63,40
78	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten Bis 31.03.2024 = begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	38,70
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40
80	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten, Bis 31.03.2024 = begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	77,40
81	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten Bis 31.03.2024 = begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	27,10
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20
<b>Bereich Sonstiges</b>		
83	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	22,40
84	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	14,70
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 55 Buchstabe a bis c, Nummer 59 oder Nummer 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 83 und 84 sind daneben nicht beihilfefähig.	22,40

lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab <b>01.04.2024</b>
86	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40

Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapiemaßnahme einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.

Die jeweilige Heilbehandlung muss für die beihilferechtliche Berücksichtigung der Aufwendungen von dem Heilberuf in der jeweiligen Qualifikation erbracht werden, dies sind:

Beschäftigungs- oder Arbeitstherapeutin, Beschäftigungs- oder Arbeitstherapeut, Diätassistentin, Diätassistent, Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Ernährungswissenschaftlerin, Ernährungswissenschaftler, Krankengymnastin, Krankengymnast, Logopädin, Logopäde, Sprachtherapeutin, Sprachtherapeut, staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen, Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge, klinische Linguistin oder klinischer Linguist, Masseurin, Masseur, medizinische Bademeisterin, medizinischer Bademeister, Neuropsychologin GNP, Neuropsychologe GNP, Oecotrophologin, Oecotrophologe, Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Podologin, Podologe, medizinische Fußpflegerin nach § 1 des Podologengesetzes, medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes, klinische Sprechwissenschaftlerin, klinischer Sprechwissenschaftler, Diplompatholinguistin, Diplompatholinguist, bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch: Sprachheilpädagogin, Sprachheilpädagoge, Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte .

\*Aufgrund der gesetzlichen Regelungen werden diese Aufwendungen in dieser Form grundsätzlich nicht mehr abgerechnet.